

TU-Graz anregt, sich als gerichtlich beeidete Sachverständige auf dem Fachgebiet Eisenbahn zu qualifizieren.

Die Mehrzahl der Studierenden des Bachelor-Studienganges und insbesondere des Master-Studienganges „Eisenbahn-Infrastrukturtechnik“ ist bereits langjährig einschlägig im Eisenbahnwesen tätig.

### 9.1.3 Tatsächliche Einbeziehung des VAI und der Eisenbahnsicherheitsbehörde in die VbVG-Verfahren im Rahmen der derzeitigen gesetzlichen Vorgaben

Es wäre ein Fortschritt, würden die Anklagebehörden im Rahmen im Rahmen ihrer gemäß § 26 VbVG zugewiesenen Verpflichtung das VAI (im Fall der Verletzung oder auch Tötung von Arbeitnehmern) und die Eisenbahnsicherheitsbehörde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und dessen Beendigung tatsächlich verständigen.

Darüber hinaus würde es eine enorme Steigerung der Qualität jedes Ermittlungsverfahrens bewirken, wenn die Anklagebehörden von sich aus den Rat von VAI und Eisenbahnsicherheitsbehörde einholen zur Klärung, ob (Mit-)Ursache für den Eisenbahnunfall wesentliche Unterlassungen technischer, organisatorischer oder personeller Art sein könnten; ob also Verbandspflichten durch Entscheidungsträger verletzt worden sind oder nicht. Eine aktive Zusammenarbeit mit diesen beiden Behörden ist nicht nur kostenlos, sondern auch sinnvoll zur Erforschung der materiellen Wahrheit.

Interessant ist, dass das BMJ einen Erlass über die Anwendung des Unfalluntersuchungsgesetzes herausgibt<sup>275</sup>, der nicht nur Unfallsaufnahmen von Ermittlungsbehörden und Organen der SUB-Schiene koordiniert, sondern ua durchaus entgegen den Grundsätzen der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie eine problematische Konnexität zwischen den Ermittlungsergebnissen der SUB-Schiene und der Strafjustiz herstellt.

Dort aber, wo eine Zusammenarbeit mit den Spezialbehörden des Eisenbahnwesens (VAI, Eisenbahnsicherheitsbehörde) rechtsstaatlich nicht problematisch ist, schöpft die Strafjustiz den gesetzlichen Rahmen nicht aus. Evident ist anhand des § 26 VbVG und der Gesetzesmaterialien, dass der VbVG-Gesetzgeber eine enge Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und den know-how liefernden Spezialbehörden wünscht.

Ermittlungsergebnisse und Sachverhaltsdarstellungen des VAI aber idR sogar zu ignorieren, Stellungnahmen unbearbeitet abzulegen und unbeantwortet zu lassen, stellen regelmäßig - ganz abgesehen von Benehmensverletzungen - auch Gesetzesverletzungen dar. Manche Anklagebehörden erfassen offenbar nicht, dass solche Eingaben des VAI idR nichts anderes als Strafanzeigen gegen EBU sind, die StPO-konform zu behandeln sind.

---

<sup>275</sup> Siehe Kapitel 3.7 und Anhang V